

Die Zünfte in Saarbrücken.

Von Professor Ruppertsberg.

(Schluß)

Außer diesen Zünften wird noch die Krämer-Zunft erwähnt; das Marktweistum von 1557 gedenkt des Kramer-Meisters mit seinen Brüdern, die ihr Gewicht und ihre Ellen zur Prüfung bringen mußten. Mehrfache Verträge mit auswärtigen Herren und Fürsten zeigen, daß die Grafen die heimische Arbeit, Pfennewert und Kauffchas der Bürger an fremden Zollstätten und Märkten zu schützen suchten.

Unter den Grafen Philipp III. (1575—1602) und Ludwig (1602—1627) erhielt das Zunftwesen eine größere Regelung. Verschiedene Gewerbe erhielten neue Zunft-Briefe; Zunftbücher wurden angelegt, in welche die aufgenommenen Meister sich einschreiben ließen; jedem Handwerk wurde ein Zunftmeister vorgefetzt und alle Gewerbe dem Schultheißen als Ober-Zunftmeister untergeordnet. Die Zünfte in den Städten und auf dem Lande waren damals noch vereinigt und bildeten jede nur eine Genossenschaft. Wie die noch vorhandenen Urkunden nachweisen, erhielten damals neue Zunftbriefe: 1581 die Roe- und Loy-Zunft, 1593 die Metzger-Zunft, 1601 die Wollenweber-Zunft, 1606 die Leineweber-, Küfer- und Sijcher-Zunft, 1609 die Krämer-Zunft, 1614 die Sattler, 1615 die Bäcker, 1616 die Schneider und Kürschner. Die Zunftverhandlungen und Schmäuse fanden auf dem Rathaus statt.

Das älteste noch vorhandene Zunft-Buch ist das der Bruder-Eulogii- oder Hammer- und Spänhauer-Zunft. Aus demselben erhellt, daß in dieser Zunft folgende Handwerker aus Stadt und Land begriffen waren: die Huf- u. Waffenschmiede, Schlosser, Goldschmiede, Nagelschmiede, Steinmessen, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Leinendecker, Glaser, Schiffsbauer, Kammengießer, Hafner, Sattler; die Büchsenmacher, Sporer, Uhr- und Windenmacher, Zirkelschmiede und Spengler.

Die erste Einschreibung ist vom 12. Juli 1602, die letzte vom 24. Juni 1728. Voran stehen die Zunft-Artikel, an der Zahl 23. Es sind ziemlich dieselben, welche wir aus den Statuten der Eulogii-Zunft vom Jahr 1550 kennen, jedoch ist vom lieben, heiligen St. Loy, von Messe und Wachs-Opfer nicht mehr die Rede.

Wir ersehen aus diesem Zunft-Buche, daß anfangs die Mehrzahl der Gewerbe, mit Ausnahme der Bäcker und Metzger, Schuster und Schneider, Weber, Seiler und Krämer bei der Eulogii-Bruderschaft eingeschrieben waren. Aber seit 1700 scheint es, daß nur noch die Feuer-Arbeiter bei derselben geblieben sind, und müssen sich damals schon die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Schreiner und Sattler davon abgefordert haben; denn es steht in jenem Buche, daß bei dem Amtsantritte des neuen Oberzunftmeisters Christian Zeisig am 5. Dezember 1728 sich die Schmiede und Wagner von der Eulogii-Zunft getrennt hatten und nur die Nagelschmiede, Sporer-, Uhren- und Windenmacher, Zirkelschmiede, Spengler und Zinngießer bei derselben geblieben sind.

Auch die Meister auf dem Lande konnten den städtischen Zünften angehören; sie zahlten nur das halbe Zunftgeld. Im Jahr 1742 aber bat die Landeschmied-Zunft um Trennung von der Stadtschmied-Zunft, was Fürst Wilhelm Heinrich durch Dekret vom 10. Juli genannten Jahres genehmigte. Diesem Beispiel folgten bald die Landeschuhmacher, die Landleinweber und die Landbauzunft. Schon im 17. Jahrhundert hatten sich die Landwagnerzunft und die Land Schneiderzunft abgesondert; mit der ersteren vereinigte sich die Landeschmiedezunft.

Aus dem Zunft-Buche der Landeschmied- und Wagner-Zunft sind folgende Bestimmungen erwähnenswert. Keiner kann in die Zunft aufgenommen werden, der nicht drei Jahre nach einander gewandert ist. Hierauf hat der Zunftmeister bei schwerer Strafe zu sehen und diejenigen, welche aufgenommen werden wollen, scharf zu examinieren, die Nichtgewanderten aber zur Wandererschaft zu verweisen. — Damit

sich nicht ein jeder für einen Meister ausbe, soll jedem vom Meister seines Handwerks ein Meisterstück zu machen aufgegeben werden, das vom Zunftmeister samt drei Schaumeistern besichtigt werden soll. Scheit derselbe, wird er gestraft, und besteht er gar nicht, wird er zu neuem Wandern verwiesen. Bei der Besichtigung soll den Schaumeistern ein Trunk Wein und ein Imbiß gegeben werden, wie auch 3 Gulden Schaugeld, welche die ganze Zunft zu verzehren hat. (Doch konnte man sowohl von den Wanderjahren wie von dem Meisterstück gegen eine Geldzahlung befreit werden.) Ein Gesell, der mit dem Meister keinen Wochenlohn macht, kann nach 14 Tagen abziehen. Wenn er aber Wochenlohn macht und will nach Ablauf von 14 Tagen nicht bleiben, soll der die Stadt $\frac{1}{4}$ Jahr meiden: es sei denn, daß ihm der Meister Selerabend gebe; dann kann er sich nach anderer Arbeit umschauen. Sonst ist's erlaubt, auf die zwei Wandertage, nämlich Johann und Weihnachten, ein- und auszutreten. Wenn einer eines Gebotes, so die ganze Zunft angeht, von Räten hätte, kann er dies mit 1 Gulden, den er zuvor dem Oberzunftmeister erlegt, bekommen. Wer alsdann im Unrecht erfunden wird, soll 1 fl. zahlen.

1686 erhielten die Hosenstricker und Baretleinmacher einen Zunftbrief nach dem Muster derer von Meisenheim. Es wurde festgesetzt, daß keiner seine Arbeit um geringeren Preis als der andere verkaufen dürfe. Zum Betrieb des Handwerks war eheliche Geburt vorgeschrieben. Kein Meister sollte mehr als 4 Stühle haben, auch keiner hausieren gehen. 1710 erhielt die Stadtbauzunft eine Ordnung, 1744 die Küfer, hutmacher, Strumpfstriker, Huf- und Waffenschmiede, Schreiner und Drechsler, 1753 die Ziegler, 1756 die Buchbinder, 1760 die Landeschreiner, 1776 die Blau- und Schönfärber und die Perückenmacher. Auch eine Secklerzunft bestand in der Stadt.

In diesem Zunftwesen machten sich schon früh mancherlei Mißstände bemerkbar. Schon im 15. Jahrhundert

kam bei den Gesellen die Sitte oder vielmehr Unsitte des guten oder lustigen oder, wie es später allgemein hieß, des blauen Montags auf. Da die Meister durch Lohnabzug und Kostentziehung sich dagegen wehrten, so setzten die Gesellengemeinschaften diesen freien Tag als ihr Recht durch, und der Einzelne wurde durch die Gesellenschaft gezwungen, ihn einzuhalten. Die Gesellenvereinigungen mißbrauchten ihre Macht zu Verrufserklärungen und Ausständen; dazu verhinderte der Zunftzwang vielfach einen gesunden Fortschritt des Handwerks.

Die Zunft erstarrte schließlich zu einer inhaltleeren Form und trat in Gegensatz zu dem sich entwickelnden modernen Staatsgedanken. Da die Landesregierungen den Auswüchsen des Zunftwesens vergeblich zu steuern versuchten, so wurde im Jahre 1731 eine Reichszunftordnung erlassen, die durch fürstliche Verordnung vom 14. November desselben Jahres in Saarbrücken bekannt gemacht wurde. Verrufserklärung und Ausstand wurden verboten; ohne obrigkeitliche Genehmigung sollten die Zünfte keine Zusammenkünfte mehr halten. Jede selbständige Regung der Zünfte wurde unterdrückt und schließlich mit ihrer völligen Aufhebung gedroht. Aber es fehlte viel, daß diese Verordnung einen durchgreifenden Erfolg gehabt hätte.

Wirkamer als diese papiernen Maßregeln war der Einfluß der französischen Revolution, welche den alten Zünften wie so vielen abgelebten Einrichtungen, ein Ende bereitete und die Gewerbefreiheit begründete. So sind auch die Zünfte in Saarbrücken allmählich eingeschlafen, und nur die alten Zunftbücher, Zunftbriefe und Zunftzeichen, die in den Museen gesammelt werden, zeugen noch von ihrem Dasein. Einige charakteristische Zunftbriefe, die dem historischen Verein für die Saargegend und dem Saarmuseum gehören, geben wir im Bilde wieder.



Zunftzeichen